

MITGLIEDSORDNUNG

des Thüringer Triathlon-Verbands

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im TTV können Triathlonvereine und Triathlonabteilungen von Mehrspartenvereinen (nachfolgend Vereine genannt) erwerben, sofern sie dem Landessportbund Thüringen (LSB Thüringen) angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim TTV zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Namen und Adressen/Telefon des Vorstandes,
 - b) Satzung des Triathlon- bzw. Mehrspartenvereins,
 - c) Aktueller Stand der Einzelmitglieder (Erwachsene, Jugendliche, Kinder jeweils getrennt nach weiblich und männlich).
3. Für den Erwerb der Mitgliedschaft wird vom TTV ab 25.04.92 eine Aufnahmegebühr erhoben.
4. Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist dem Verein die Mitgliedschaft durch den TTV schriftlich zu bestätigen; das Mitglied (Verein) erhält eine Mitgliedskarte des TTV.
5. Bei Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft sind durch den TTV die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben. Gegen die Ablehnung kann Einspruch erhoben werden, über den der Verbandstag des TTV endgültig entscheidet.
6. Eine Einzelmitgliedschaft im TTV ist nicht möglich.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder erkennen die Satzung und die Ordnungen des TTV an.
2. Für die Mitgliedschaft wird vom TTV ein Jahresbeitrag erhoben.
3. Jedes Mitglied hat auf dem Verbandstag des TTV Stimmrecht entsprechend der Anzahl seiner Einzelmitglieder. Es kann Anträge zur Satzung und zu den Ordnungen des TTV und sonstige Anträge stellen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich, die von dem Verbandstag und vom Vorstand gefassten Beschlüsse zu befolgen.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Auflösung des Vereins,
 - b) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den TTV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten und jeweils zum Ende des Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann wegen einer groben Schädigung des Ansehens des Triathlonsports oder eines schweren Verstoßes gegen die Satzung oder Ordnungen des TTV erfolgen. Über einen beantragten Ausschluss beschließt der Verbandstag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft im TTV endet auch durch Austritt aus dem LSB Thüringen bzw. durch Ausschluss oder Löschung durch den LSB Thüringen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 1 a) bzw. § 3 Nr. 2 ist dem TTV bekanntzugeben.